

Heranwachsende gehören in das Jugendstrafrecht! Stellungnahme zum TOP „Regelmäßige Anwendung des Erwachsenenstrafrechts auf Heranwachsende“ bei der 89. Justizministerkonferenz

Der Vorstand der Deutschen Vereinigung für Jugendgerichte und Jugendgerichtshilfen e.V.
7. Juni 2018

Auf Vorschlag der Bundesländer Bayern und Baden-Württemberg wird in der 89. Konferenz der Justizministerinnen und Justizminister der Vorschlag diskutiert, auf Heranwachsende regelmäßig das Erwachsenenstrafrecht anzuwenden.¹ Die Deutsche Vereinigung für Jugendgerichte und Jugendgerichtshilfen e.V. (DVJJ) wendet sich entschieden gegen diesen Vorschlag: Es gibt keinen nachvollziehbaren Grund für die Zurückdrängung der Anwendung des Jugendstrafrechts auf Heranwachsende, insbesondere kann Straftaten von Heranwachsenden mit dem Jugendstrafrecht effektiver entgegengewirkt werden als mit dem allgemeinen Strafrecht.

1) Ausgangspunkt

Es ist seit 1953 gesetzlich festgelegt, dass Heranwachsende, also Personen zwischen 18 und 20 Jahren, bei Vorliegen bestimmter Voraussetzungen nach dem Jugendstrafrecht anstatt nach dem Erwachsenenstrafrecht abgeurteilt werden können.² Die Praxis macht von dieser Möglichkeit sehr häufig Gebrauch. Immer wieder gibt es Bestrebungen, diese bewährte und flexible Sanktionsmöglichkeit abzuschaffen und festzulegen, dass Heranwachsende zwingend oder jedenfalls im Regelfall nach Erwachsenenstrafrecht abzuurteilen sind.³ Aktuell wird dieses Thema in der Justizministerkonferenz auf Vorschlag von den Ländern Bayern und Baden-Württemberg thematisiert. Der Vorschlag strebt durch eine Änderung des § 105 JGG an, dass Heranwachsende regelmäßig nach Erwachsenenstrafrecht behandelt werden. Zur Begründung wird nach Aussagen der Justizminister der Länder Bayern und Baden-Württemberg darauf verwiesen, dass es unbefriedigend sei, wenn Heranwachsende, die als Volljährige alle Rechte und Pflichten eines mündigen Staatsbürgers erhielten, nicht nach dem allgemeinen Strafrecht behandelt würden, so der bayrische Justizminister Winfried Bausback: „*Sie dürfen Auto fahren, Firmen gründen, ja sogar Transaktionen in Millionenhöhe tätigen. Dann müssen sie aber auch im Strafrecht Verantwortung übernehmen und für ihr Verhalten als Erwachsene geradestehen.*“⁴ Die Abschaffung oder Schwächung der Anwendbarkeit von Jugendstrafrecht auf Heranwachsende ist aus verschiedenen Gründen entschieden abzulehnen.

2) Zum Regel-Ausnahme-Verhältnis des § 105 JGG

Die Notwendigkeit der vorgeschlagenen Änderung wird u.a. damit begründet, dass sich die Praxis in der Rechtsprechung in Laufe der Zeit von einem vorgeblichen gesetzlichen Leitbild entfernt habe, nachdem die

¹ https://thueringen.de/mam/th4/justiz/jumiko/themen_jumiko_2018.pdf.

² Zur höchstrichterlichen Rechtsprechung zu § 105 JGG siehe Laue, Die Rechtsprechung des Bundesgerichtshofes zu § 105 JGG in: ZJJ 2/2017, S. 108-114.

³ Siehe für den Verlauf der Diskussion nur Eisenberg, Kommentar zum JGG, 19. Auflage 2017, § 105 Rn 6b ff oder Ostendorf, Kommentar zum JGG, 10. Auflage 2016, Grdl. zu § 105 u. 106, Rn 12 ff.

⁴ Z.B. veröffentlicht bei Welt.de, Meldung vom 27.05.2018.

Regelung des § 105 JGG ein Regel-Ausnahme-Verhältnis zugunsten der Anwendung des Erwachsenenstrafrechts enthalte. Richtig ist, dass infolge Rezeption der neueren entwicklungspsychologischen, erziehungswissenschaftlichen und jugendsoziologischen Erkenntnisse über die Reifeentwicklung der Anteil der nach Jugendstrafrecht behandelten Heranwachsenden von 20,6 % im Jahre 1954 bis Mitte der 80er Jahre auf rund 60 % gestiegen und seitdem in etwa stabil ist, im Jahre 2016 lag er bei 63,9 %. Das behauptete gesetzliche Leitbild ist hingegen nicht zutreffend: Die bestehende Regelung des § 105 JGG wurde vom historischen Gesetzgeber nicht als Regel-Ausnahme-Verhältnis verstanden, sondern als Alternative. Liegen die tatbestandlichen Voraussetzungen vor, ist Jugendstrafrecht anzuwenden, andernfalls das Allgemeine Strafrecht.⁵ So heißt es bereits in dem Regierungsentwurf vom 31. März 1952:⁶ „Es ist eine gesicherte Erkenntnis der modernen Wissenschaft, dass die charakterliche, insbesondere die sittliche Reifung des jungen Menschen in der Gegenwart mit der körperlichen und intellektuellen Reifung nicht mehr Schritt hält. Ein beachtlicher Teil der Heranwachsenden macht deshalb äußerlich einen reifen Eindruck, während eine eingehende Untersuchung vielfach beweist, dass die sittliche und charakterliche Entwicklung erheblich zurückgeblieben ist.“ Damit ist dem geäußerten Vorwurf an die Praxis, sie habe sich im Laufe der Jahre von gesetzlichen Leitbild entfernt, der Boden entzogen.

3) Inhaltliche Begründung

Einen durchgreifenden sachlichen Grund, warum regelmäßig Erwachsenenstrafrecht anzuwenden sei, kann der Vorschlag ebenfalls nicht für sich in Anspruch nehmen. Der Hinweis auf die Volljährigkeit und die damit eingeräumt volle **Geschäftsfähigkeit** trägt nicht, da auch in anderen Rechtsbereichen Ausnahmen für junge Erwachsene Normalität sind. Beispielsweise wurde nach dem Amoklauf von Erfurt das Waffenrecht dahingehend geändert, dass Personen unter 25 Jahren zum Erwerb einer erlaubnispflichtigen Schusswaffe ihre mentale Unbedenklichkeit fachärztlich nachweisen müssen, im Sozialrecht existieren zahlreiche Sonderregelungen für unter 25-Jährige, die der speziellen Lebenssituation im Übergang zum Erwachsenenalter Rechnung tragen, das Jugendhilferecht gilt ebenfalls auch für junge Volljährige.⁷ Auch hat der Gesetzgeber seinerzeit bei der Herabsetzung des Volljährigkeitsalters von 21 auf 18 Jahre keine Veranlassung gesehen, auch die Altersgrenzen für die Anwendung des Erwachsenenstrafrechts zu verändern.⁸ Auch die gelegentlich geäußerte Unterstellung, durch die Anwendung von Jugendstrafrecht würden Heranwachsende als Erwachsene nicht ernst genommen, ihnen gegenüber gar Misstrauen ausgedrückt,⁹ verfängt nicht. Auch wenn Jugendstrafrecht zur Anwendung kommt wird bei Heranwachsenden die volle strafrechtliche Verantwortlichkeit vorausgesetzt, denn § 3 JGG findet nach § 105 Abs. 1 S. 1 JGG auf Heranwachsende keine Anwendung.

Wer strafrechtlich verantwortlich ist, wird zur **Verantwortung** gezogen. Das gilt im Jugendstrafrecht nicht weniger als im allgemeinen Strafrecht, im Gegenteil. Die Anwendung von Jugendstrafrecht führt nicht zu einer generell milderer Sanktionspraxis, für die oft bemühte These des JGG als angeblichen „Kuschelstrafrechts“ finden sich keinerlei empirische Belege.¹⁰ Im Gegenteil, im Vergleich zu den sogenannten „Jung erwachsenen (21-24 Jahre), die tendenziell höher mit Vorstrafe belastet sind, kommt es durch die Anwendung von Jugendstrafrecht sogar zu einem höheren Anteil an nicht zur Bewährung ausgesetzten Freiheitsstrafen.¹¹ Das Jugendstrafrecht trifft den jungen Menschen nicht weniger hart als das Erwachsenenstrafrecht, es trifft

⁵ BT-Drs. 15/2102, S. 2 m.w.N.

⁶ BT-Drs. 1/Nr. 3264, S. 36.

⁷ § 6 Abs. 3 WaffG, eingefügt durch das „Gesetz zur Neuregelung des Waffenrechts“, BGBl. I 2002, S. 3970; im Sozialrecht insbesondere verschiedene Normen des SGB II sowie § 41 SGB VIII.

⁸ BT-Drs. 15/2102, S.2 f.

⁹ So bspw. Häßler, DVJJ-Journal 2003, S. 18.

¹⁰ Heinz, Junge Volljährige im Prozess strafrechtlicher Sozialkontrolle – Ein Überblick anhand amtlicher Statistiken, in: ZJJ 2/2017, S. 122.

¹¹ Meier/Rössner/Trüg/Wulf, Kommentar zum JGG, 2. Auflage 2014, § 105 Rn 6.

ihn nur zielgerichteter und dabei möglichst individuell, passgenau und ressourcenorientiert. All das kann das Erwachsenenstrafrecht mit seiner unflexiblen Ausgestaltung nach dem Motto „Geld oder Knast“ gerade nicht.

Demgegenüber gibt es sehr wohl inhaltliche Gründe, die dafür sprechen, Heranwachsende nach dem Jugendstrafrecht zu behandeln. Auch wenn die biologische Reifung im Laufe der vergangenen Jahrhunderte immer früher einsetzte, so ist andererseits in der Fachwelt unbestritten, dass sich die durch die Entwicklung auf psychologischer und sozialer Ebene gekennzeichnete **Jugendphase verlängert** hat und heutzutage bis weit in das dritte Lebensjahrzehnt reicht.¹² Äußerlich kennzeichnend hierfür ist, dass bspw. der Eintritt in das Berufsleben und damit zusammenhängend die umfassende Verselbstständigung vom Elternhaus sowie Heirat und Familiengründung im Durchschnitt deutlich nach dem 21. Lebensjahr erfolgen. Neuere Forschung zeigt darüber hinaus eindeutig, dass die **neurobiologische Reifung** des Gehirns, insbesondere seiner für die Verhaltenssteuerung maßgeblichen Teile, bis deutlich in die Altersphase zwischen 20 und 30 andauert¹³. Die für Jugendliche oftmals typischen Schwierigkeiten bei der Bewältigung der Entwicklungsaufgaben in der Adoleszenz - bspw. beim Aufbau eines Wertesystems und eines ethischen Bewusstseins als Richtschnur für eigenes Verhalten, bei der Aneignung sozial verantwortungsvoller Verhaltensweisen - sind daher in hohem Maße auch für Heranwachsende typisch. Daher sollte es auch für sie die Möglichkeit geben, sie auch aus Anlass einer Straftat in der Bewältigung ihrer Entwicklungsprozesse zu unterstützen, wo dies nötig ist.

Auch Erkenntnisse der **Rückfallforschung** sprechen für die Möglichkeit, Jugendstrafrecht auch auf Heranwachsende anzuwenden. Denn es ist bekannt, dass formelle, insbesondere freiheitsentziehende Reaktionen kaum einen Beitrag zur Verhinderung oder Beendigung von kriminellen Karrieren, jedoch einen großen Beitrag zu ihrer Verfestigung leisten¹⁴ und andererseits jedenfalls bei Ersttätern informelle und ambulante Reaktionen geringere Rückfallquoten vorweisen können als freiheitsentziehende Sanktionen.¹⁵

Die genannten Gesichtspunkte werden von der Praxis berücksichtigt und es gibt keinerlei Hinweise, dass insoweit mit Blick auf effektive Verhinderung von Straftaten ein Problem besteht. Im Jugendstrafverfahren ist die Bewertung der Frage, ob Jugend- oder Erwachsenenstrafrecht anzuwenden ist, fester Bestandteil des Verfahrensganges. Nach Beratung des Gerichts, insbesondere durch die Jugendhilfe im Strafverfahren, wird die Anwendung von Jugendstrafrecht auf Heranwachsende durch das zuständige Gericht individuell und nach Recht und Gesetz entschieden; und dies selbstverständlich auch verbunden mit der Möglichkeit, diese Entscheidung durch Einlegung eines Rechtsmittels überprüfen zu lassen. Wenn Teile der Politik nun mit den jeweiligen Ergebnissen der einzelnen Abwägungsentscheidungen offenbar unzufrieden sind, stellt sich die Frage, warum ein solches Misstrauen in die Funktionsfähigkeit des Rechtsstaates besteht. Die Politik sendet ohne rechtliche oder sachliche Grundlage die Botschaft, dass sie mit der Handhabung in der Praxis nicht einverstanden ist - ein fatales Signal an das **Vertrauen in die Unabhängigkeit der Justiz und die Professionalität aller Verfahrensbeteiligten**.

¹² Siehe z.B. BGH StV 2002, S. 420; Moffitt, Male antisocial behaviour in adolescence and beyond, in: Nature - Human Behaviour, 2018 (<https://doi.org/10.1038/s41562-018-0309-4>); Meier/Rössner/Trüg/Wulf, Kommentar zum JGG, 2. Auflage 2014, § 105 Rn 8 ff, jeweils m.w.N.

¹³ Dünkel/Geng/Passow, Erkenntnisse der Neurowissenschaften zur Gehirnreifung („brain maturation“) – Argumente für ein Jungtäterstrafrecht, in: ZJJ 2/2017, S. 123-129.

¹⁴ Zweiter Periodischer Sicherheitsbericht der Bundesregierung 2006, S. 665 f.

¹⁵ Siehe hierzu Hohmann-Fricke, Strafwirkungen und Rückfall - Lässt sich mit Hilfe prozesserzeugter Daten der Strafrechtspflege der spezialpräventive Anspruch des Strafrechts prüfen? Dissertation Universität Göttingen 2012.

4) Fazit

Der Vorschlag kann sich nicht auf durchgreifende Gründe stützen. Er steht auch in Widerspruch zur Empfehlung des Europarates zur Behandlung von Heranwachsenden im Jugendstrafverfahren.¹⁶ Diese als Mindeststandard formulierte Empfehlung lautet: „*Um der Verlängerung der Übergangszeit zum Erwachsenenalter Rechnung zu tragen, sollte es möglich sein, dass junge Erwachsene unter 21 Jahren wie Jugendliche behandelt werden und die gleichen Maßnahmen auf sie angewandt werden, wenn der Richter der Meinung ist, dass sie noch nicht so reif und verantwortlich für ihre Taten sind wie wirkliche Erwachsene.*“

Sachgerechter wäre die generelle Einbeziehung der Heranwachsenden in das Jugendstrafrecht, das in seinen Rechtsfolgen wesentlich differenzierter ist als das allgemeine Strafrecht, welches nur Geld- und Freiheitsstrafe kennt. Aus diesen Gründen haben sich sowohl die Zweite Jugendstrafrechtsreform-Kommission wie auch der 64. Deutsche Juristentag, bei dem das Thema zuletzt besprochen wurde, für die Einbeziehung der Heranwachsenden in das Jugendstrafrecht ausgesprochen.¹⁷ International ist in den letzten Jahren eine rege Debatte über die Übergangsphase vom Jugend- ins Erwachsenenalter entstanden, die Phase der „emerging adulthood“ wird zunehmend als dem Jugendalter ähnlich anerkannt¹⁸. In verschiedenen europäischen Rechtsordnungen sind in jüngerer Zeit – auch nach deutschem Vorbild – Ausweitungen des Jugendstrafrechts auf über das 18. Lebensjahr hinaus erfolgt (Schweiz, Österreich, Niederlande) erfolgt. Es ist geradezu absurd, dass in dieser Situation in Deutschland ohne jeden sachlichen Grund eine gegenteilige Diskussion angeregt wird.

Heranwachsende gehören in das Jugendstrafrecht!

Über die DVJJ

Die Deutsche Vereinigung für Jugendgerichte und Jugendgerichtshilfen e.V. (DVJJ) ist Deutschlands Fachverband für Jugendstrafrechtspflege. Die Vereinigung wurde 1917 gegründet und hat rund 1.600 Mitglieder aus allen Berufsgruppen, die am Jugendstrafverfahren mitwirken oder sich wissenschaftlich mit Jugenddelinquenz und Jugendkriminalrechtspflege befassen. Die DVJJ fördert die interdisziplinäre Zusammenarbeit der am Jugendstrafverfahren beteiligten Professionen und fungiert als unabhängiges Beratungsorgan für kriminalpolitische und praxisrelevante Fragestellungen. Dem Vorstand der DVJJ gehören die Vorsitzende, Prof. Dr. Theresia Höynck, und die stellvertretenden Vorsitzenden Maria Kleimann, Jürgen Kusserow, Lukas Pieplow und Achim Wallner an.

Weitere Informationen und Interview-Möglichkeiten

Bei Rückfragen und für weitere Informationen wenden Sie sich bitte an die Geschäftsführerin der DVJJ, Frau Dr. Ulrike Zähringer (0511 34836-41, zaehringer@dvjj.de). Gerne stellt Ihnen Frau Dr. Zähringer für persönliche Gespräche und Interviews den Kontakt zur Vorsitzenden der DVJJ, Frau Prof. Dr. Theresia Höynck oder einem der anderen Vorstandsmitglieder her.

Deutsche Vereinigung für Jugendgerichte und Jugendgerichtshilfen e.V.

Lützerodestraße 9 | 30161 Hannover | Tel.: 0511-34836-41 | Fax: 0511-3180660 | www.dvjj.de

¹⁶ Empfehlungen des Europarates vom 24. September 2003, Rec (2003) 20. Zur Entwicklung des Umgangs mit Heranwachsenden in den verschiedenen europäischen Rechtsordnungen seitdem siehe Neubacher, Der kriminalrechtliche Umgang mit Heranwachsenden – Stimmiges, Unstimmiges, Unbekanntes in: Berliner Symposium zum Jugendkriminalrecht und seiner Praxis, BMFSFJ 2017, S. 131 f.

¹⁷ 2. Jugendstrafrechtsreform-Kommission, S. 7 ff; Beschlüsse des 64. Deutschen Juristentages, C.VI.7 (Fn 3).

¹⁸ Arnett, J. J. (Hrsg.) 2015: The Oxford Handbook of Emerging Adulthood.